

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG U936.1

Unfallrente lebenslang

Abweichend von Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) wird Folgendes vereinbart:

Führt der Unfall zu einer Dauerinvalidität von mindestens 35%, wird unabhängig vom Lebensalter des Versicherten zusätzlich eine Unfallrente bezahlt:

Wird aufgrund eines Unfalles eine Dauerinvalidität von

- mindestens 35% und weniger als 50% festgestellt, werden 50% der versicherten Unfallrente
- mindestens 50% und weniger als 75% festgestellt, werden 100% der versicherten Unfallrente
- mindestens 75% festgestellt, werden 150% der versicherten Unfallrente bezahlt.

Die Unfallrente wird lebenslang - mindestens jedoch 20 Jahre (Garantiezeit) - und monatlich bezahlt.

- verstirbt die versicherte Person vor Ablauf von 20 Jahren vom Unfalltag an gerechnet, so wird die Rente bis zum Ende der Garantiezeit an die Erben (sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde) gezahlt;
- verstirbt die versicherte Person nach Ablauf von 20 Jahren vom Unfalltag an gerechnet, so erlischt die Rentenzahlung.

Die oben angeführten Invaliditätswerte, die zur Berechnung der Unfallrente herangezogen werden, beziehen sich auf den Ganzkörperwert.

Eventuell vereinbarte progressive Invaliditätsstaffeln, verbesserte Gliedertaxen für bestimmte Berufsgruppen oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für die Unfallrente unberücksichtigt.

Artikel 18, Pkt. 2 der AUVB wird wie folgt geändert: Haben Krankheiten oder Gebrechen, die schon vor dem Unfall bestanden haben, den Eintritt des Unfalles bzw. die Unfallfolgen beeinflusst, ist der Invaliditätsgrad für die Dauernde Invalidität entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens zu kürzen.

In der Familienunfallversicherung wird die Unfallrente für den Hauptversicherten, für den Ehepartner bzw. Lebensgefährten und für die Kinder im Verhältnis der versicherten Summen geleistet.